

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

20. Februar 2009 III 34-1.6.20-101/08

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2007

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2014

Antragsteller:

Schörghuber Spezialtüren KG

Neuhaus 3, 84539 Ampfing

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" bzw.
T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" bzw.
T 30-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 27N" bzw.
T 30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 27N"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.



Seite 2 von 8 | 20. Februar 2009

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Z-6.20-2007

Seite 3 von 8 | 20. Februar 2009

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "Form-Brandschutztür Typ 25N" als 1.1.1 einflügelige bzw. "Form-Brandschutztür Typ 27N" als zweiflügelige Konstruktionen, die wahlweise mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil ausgeführt werden dürfen. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen
 - a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
 - b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-12 und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen hergestellt. Flügel, Seitenteil(e) und Oberteil dürfen verglast oder mit Paneel ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen.⁴

1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

1.2 **Anwendungsbereich**

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/ angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,5}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 angegeben.

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in DIN 4102-5:1977-09 Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen für Dautechnik

Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen DIN 18095-1:1988-10

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen

Die in der jeweils aktuellen Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne weiteren Nachweis zulässig (<u>www.dibt.de</u>). 5

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.



Seite 4 von 8 | 20. Februar 2009

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-12 erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).
- 1.2.4 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁶) in Verbindung mit DIN 4102-18⁶ bestimmt. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Zyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Bei nicht fußbodengleichem Einbau (d. h. sog. Verwendung in größerer Höhe) muss der einflügelige Feuerschutzabschluss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden und der zweiflügelige Feuerschutzabschluss im Zargenbereich der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden sowie einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des/der Flügel(s) ist auszuführen wie der obere Rand.

2.1.3 Rauchdichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung oder mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁸ angeordnet sein.

Bei nicht fußbodengleichem Einbau (d. h. sog. Verwendung in größerer Höhe) muss der einflügelige Feuerschutzabschluss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden und der zweiflügelige Feuerschutzabschluss im Zargenbereich der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden sowie einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des/der Flügel(s) ist auszuführen wie der obere Rand.

 $D_{
m eutsches\ I}$

DIN EN 1634-1:2000-03

Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

7 DIN 4102-18:1991-3

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Seite 5 von 8 | 20. Februar 2009

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch 2 Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/ müssen:

1. Schild:

- T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" bzw.
 - T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" bzw.
 - T 30-2-FSA "Form-Brandschutztür Tvp 27N" bzw.
 - T 30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 27N"9
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-2007
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:9
- Herstellungsjahr:9
- 2. Schild:
- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil 1000 mm¹⁰
- untere Türflügelkürzung maximal 20 mm
- zulässige Spalthöhe unten 4 bis 10 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

2.3.1 Allgemeines

- Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 1020411.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen



Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden. 10

Genaues Maß entsprechend der Ausführung des Zulassungsgegenstandes ist anzugeben. 11



Seite 6 von 8 | 20. Februar 2009

- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- 2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B³,5 zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³,5 sowie in Abschnitt 3.2 entspricht.



Seite 7 von 8 | 20. Februar 2009

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlage 6 entsprechen. Die Anschlüsse müssen in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 zeichnerisch dargestellt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN $4103-1^{12}$ zu führen.

3.2 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,5} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

3.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.





Seite 8 von 8 | 20. Februar 2009

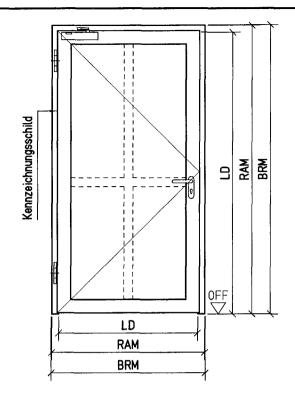
für Bautechnik

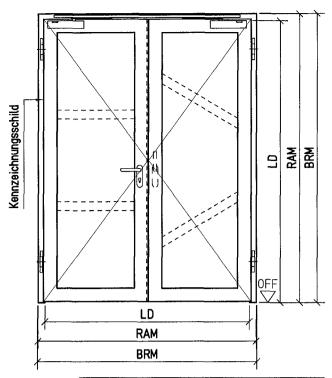
3.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2007 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 7 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze





dargestellt: Gangflügel DIN links Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild Bei Verwendung eines Falztreibriegels steht als Fluchtweg nur die Öffnungsbreite des Gangflügels zur Verfügung

T30-1-RS-Tür und T30-2-RS-Tür immer mit Bodendichtung oder 4-seitiger Zarge mit Dichtung ausstatten und bei Wandanschlüssen immer beidseitig versiegeln!

FSA Feuerschutzabschluß	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenaußenmaß RAM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)		Gangflügel Öffnungs-
Türflügeldicke d = 73 mm	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	breite max.
T30- 1- FSA T30- 1- RS- FSA	700-1575	650- 3050	681-1556	636-3028	561- 1436	576-2968	
T30-1-FSA mit Rundbogen T30-1-RS-FSA mit Rundbogen	700- 1450	1800-2425	681- 1431	1778 - 2405	561- 1311	1718 - 2345	
T30-1-FSA mit Oberteil T30-1-RS-FSA mit Oberteil	700-1575	2025- 4525	681-1556	2018 - 4500	561- 1436	1718 - 2968	
T30-1-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil T30-1-RS-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil	825-3500	1800-3500	811-3486	1778 - 3486	561-1436	1718 - 2718	
T30-2-FSA T30-2-RS-FSA	1450- 3075	650-3050	1431- 3056	636-3028	1311- 2936	576-2968	1476
T30-2-FSA mit Rundbogen T30-2-RS-FSA mit Rundbogen	1325-2825	1800-2425	1306-2806	1778 - 2405	1186-2686	1718 - 2345	1351
T30-2-FSA mit Oberteil T30-2-RS-FSA mit Oberteil	1450- 2725	2025- 4525	1431- 2720	2018 - 4500	1311- 2600	1718 - 2968	1476
T30-2-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil T30-2-RS-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil	1600- 4500	1800-3500	1586-4486	1778-3486	1311- 2600	1718 - 2718	1476
T30-2-FSA gegenläufig T30-2-RS-FSA gegenläufig	1450- 2575	1800-2550	1431- 2556	1778 - 2528	1311- 2436	1718 - 2468	1272
T30-2-FSA mit Oberteil gegenl. T30-2-RS-FSA mit Oberteil gegenl.	1450- 2575	2025- 4125	1431- 2556	2018 - 4118	1311- 2436	1718 - 2468	1272
T30-2-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil, gegenläufig T30-2-RS-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil, gegenläufig	1600- 4500	1800-3500	1586-4486	1778 - 3486	1311- 2436	1718 - 2468	1272

T30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" und T30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" sowie

T30-2-FSA 'Form-Brandschutztür Typ 27N' und T30-2-RS-FSA 'Form-Brandschutztür Typ 27N'

- Ansichten -

Anlage 1

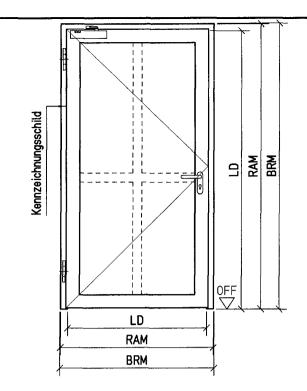
für Bantechnik zur Zulassung

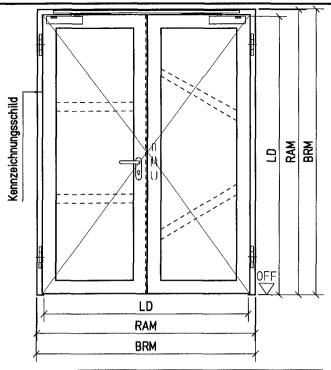
Deutsches

Maße in mm

Nr. Z-6.20-2007

vom 20.02.2009





dargestellt: Gangflügel DIN links Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild Bei Verwendung eines Falztreibriegels steht als Fluchtweg nur die Öffnungsbreite des Gangflügels zur Verfügung

T30-1-RS-Tür und T30-2-RS-Tür immer mit Bodendichtung oder 4-seitiger Zarge mit Dichtung ausstatten und bei Wandanschlüssen immer beidseitig versiegeln!

FSA Feuerschutzabschluß	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenaußenmaß RAM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)		Gangflügel Öffnungs-
Türflügeldicke d = 95 mm	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	breite max.
T30- 1- FSA T30- 1- RS- FSA	700- 1575	650-3800	681- 1556	636-3778	561- 1436	576-3718	
T30-1-FSA mit Rundbogen T30-1-RS-FSA mit Rundbogen	700–1450	1800-2425	681-1431	1778 - 2405	561- 1311	1718 - 2345	
T30-1-FSA mit Oberteil T30-1-RS-FSA mit Oberteil	700-1550	2025- 4525	681-1534	2018 - 4500	561- 1414	1718 - 3464	
T30-1-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil T30-1-RS-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil	825-3500	1800-3500	811-3486	1778 - 3486	561-1414	1718-3464	
T30- 2- FSA T30- 2- RS- FSA	1450- 3075	650-3050	1431- 3056	636-3028	1311- 2936	576-2968	1476
T30- 2- FSA T30- 2- RS- FSA	1450- 2575	1800-3825	1431- 2547	1778 - 3808	1311- 2427	1718 - 3748	1222
T30-2-FSA mit Rundbogen T30-2-RS-FSA mit Rundbogen	1325-2825	1800-2425	1306-2806	1778 - 2405	1186-2686	1718 - 2345	1351
T30-2-FSA mit Oberteil T30-2-RS-FSA mit Oberteil	1450- 2725	2025- 4525	1431- 2720	2018 - 4500	1311- 2600	1718 - 2968	1476
T30-2-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil T30-2-RS-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil	1600-4500	1800-3500	1586- 4486	1778 - 3486	1311- 2600	1718 - 2968	1476
T30-2-FSA gegenläufig T30-2-RS-FSA gegenläufig	1450- 2575	1800-2550	1431- 2556	1778 - 2528	1311- 2436	1718 - 2468	1272
T30-2-FSA mit Oberteil gegenl. T30-2-RS-FSA mit Oberteil gegenl.	1450- 2575	2025- 4125	1431- 2556	2018 - 4118	1311-2436	1718 - 2468	1272
T30-2-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil, gegenläufig T30-2-RS-FSA mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil, gegenläufig	1600-4500	1800-3500	1586- 4486	1778 - 3486	1311- 2436	1718 - 2468	1272

T30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" und T30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" sowie

T30-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 27N" und T30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 27N"

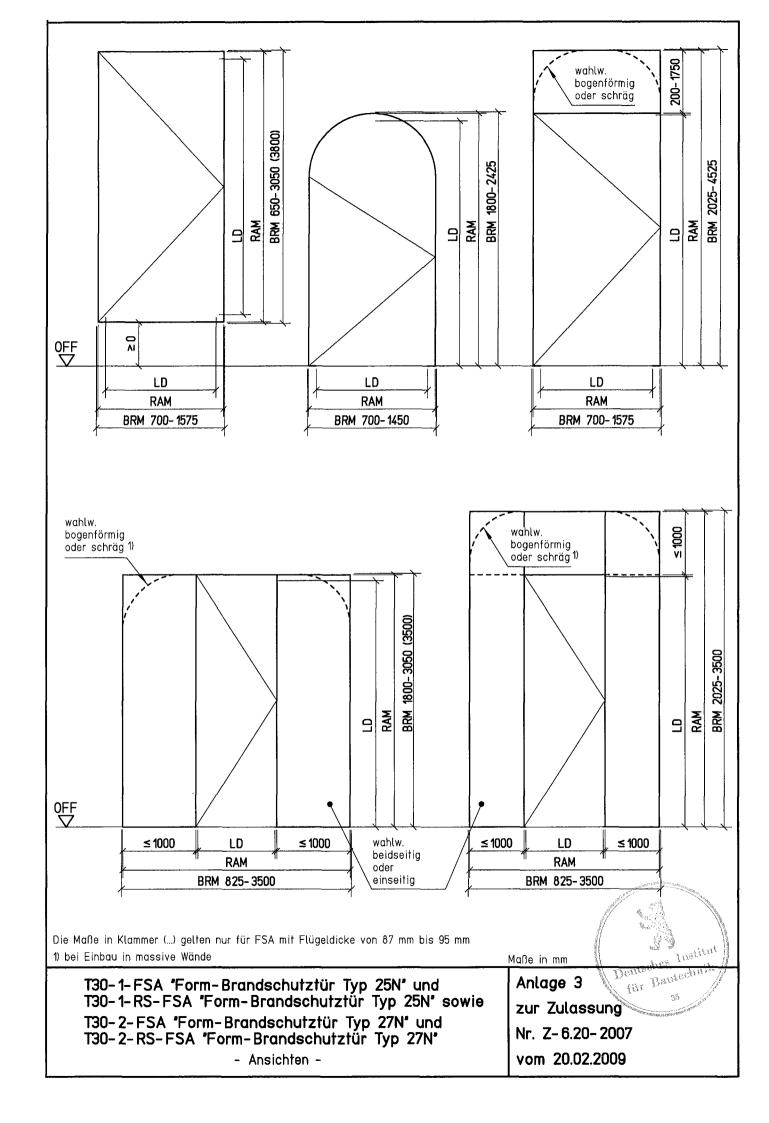
- Ansichten -

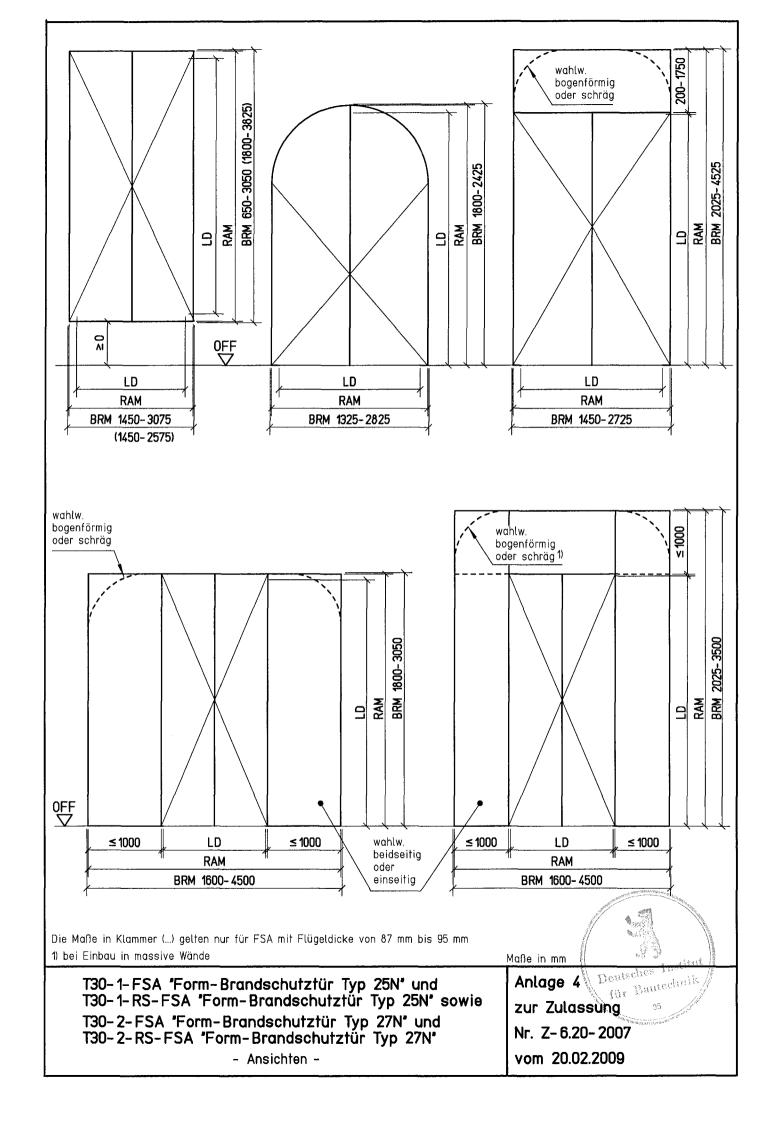
Anlage 2

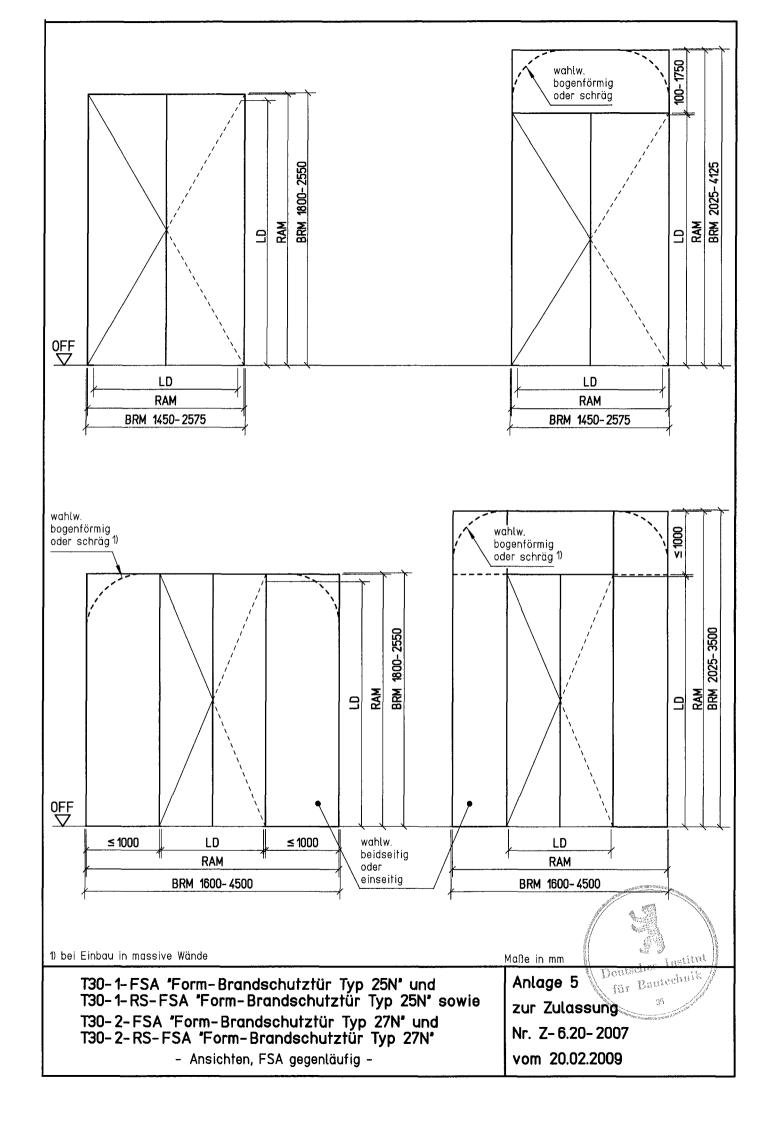
Deutsches Institut zur Zulassung für Bantechnik

Nr. Z-6.20-2007

vom 20.02.2009







Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normal- mörtel der Mörtelgruppe ≥ II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 ³ , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände (Höhe ≤5m) aus Gipskarton-Feuerschutzplatten - mindestens der Feuerwider- standsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung)	
F 60-A - nach DIN 4102-4 ⁵ Tabelle 48	100
F 60-B - nach DIN 4102-4 ⁵ Tabelle 49	100
Stützen aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II	240 x 240
Stützen aus Beton nach DIN 1045-1 ³ , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	140 x 140

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4⁴

bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4⁵

Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung (Höhe ≤5m) - Feuerwiderstandsklasse mindestens F 60 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3854/1372-MPA BS	1S31	Mindestdicke ≥ 95 mm
- Nr. P-3070/0609-MPA BS	W 112	Mindestdicke ≥100 mm
- Nr. P-MPA-E-99-021	L 14	Mindestdicke ≥100 mm

Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an die feuerwiderstandsfähige Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V" angeschlossen werden. Deren Verbindung mit dem Feuerschutzabschluss ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-180 für die Brandschutzverglasung geregelt.

Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung
DIN 1053-1

Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung
Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)

3 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion

(jeweils geltende Ausgabe)

4 DIN 4102-4: 1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

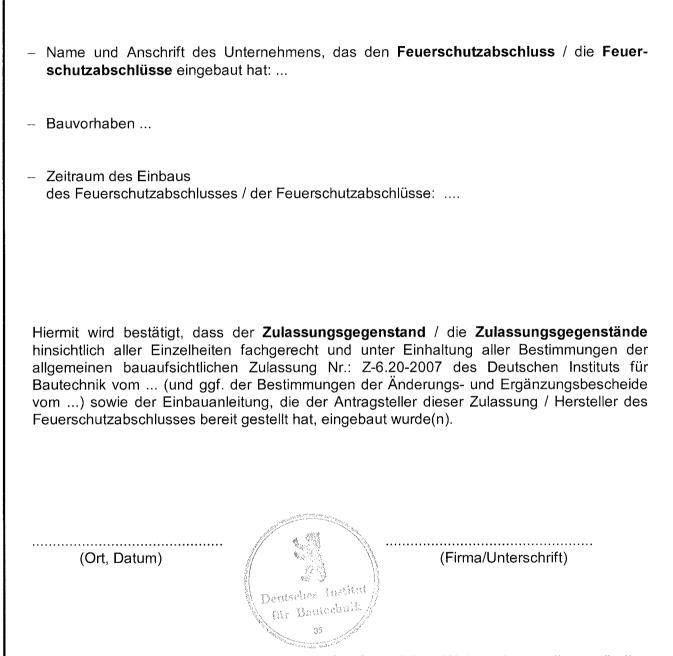
T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" bzw. T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" bzw. T 30-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 27N" bzw. T 30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 27N"

- Wände und Bauteile -

Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-6.20-2007 vom 20.02.2007

- Muster -

Übereinstimmungsbestätigung



(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" bzw. T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 25N" bzw. T 30-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 27N" bzw. T 30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 27N"

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7 zur Zulassung Nr. Z-6.20-2007 vom 20.02.2007